

(Präsident.)

(A) Den **Vortrag aus der Registrande** übernimmt Herr Oberbürgermeister Dr. Raebler.

(Nr. 681.) Beschwerde der Frau Rosa Reinwarth in Olšnič i. C., Kriegsfamilienunterstützung betreffend.

**Präsident:** An die vierte Deputation.

(Nr. 682.) Petition des Franz Seidel in Leipzig um Gewährung einer Unterstützung oder eines Darlehns in Anbetracht seiner angeblichen Verdienste als Beamter der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphit in Leipzig.

(Nr. 683.) Beschwerde des Privatmannes Theodor Otto Bjochoche in Meißen, eine Prozeßangelegenheit betreffend.

**Präsident:** An die vierte Deputation.

(Nr. 684.) Anonyme Beschwerde aus Blasewitz wegen der Kartoffelversorgung.

**Präsident:** An die erste und zweite Deputation.

Wir kommen zum zweiten Punkte der Tagesordnung: **Antrag zum mündlichen Berichte der ersten Deputation zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 31 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die weitere Hinausschiebung der Gemeindevahlen. (Drucksache Nr. 252.)**

(B) Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Oberbürgermeister Dr. Sturm.

**Berichterstatter Oberbürgermeister Dr.**

**Sturm:** Meine Herren! Die Gemeindevahlen sind durch Gesetz vom 3. Dezember 1914 um ein Jahr und durch Gesetz vom 7. August 1915 um ein weiteres Jahr hinausgeschoben worden. Die Hinausschiebung wurde seinerzeit mit der Notwendigkeit, während des Krieges alle Kämpfe und Reibungen im Innern zu vermeiden, sowie damit begründet, daß die Wahlen in der Jetztzeit infolge des Fehlens vieler Wahlberechtigter mehr dem Zufall ausgesetzt wären.

Dieselben Gründe für Nichtabhaltung der Gemeindevahlen bestehen nach Ansicht der Regierung auch weiter fort, und sie schlägt daher in dem vorgelegten Gesetzentwurf die Hinausschiebung um ein weiteres Jahr vor; man kann dem nur zustimmen.

Die §§ 1 und 2 der Vorlage entsprechen vollständig, nur mit geringen stilistischen Abänderungen, den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 7. August 1915. In Übereinstimmung mit der Zweiten Kammer beantragt Ihre Deputation ihre unveränderte Annahme.

**Präsident:** Das Wort wird nicht gewünscht. — Ich bitte fortzufahren.

**Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. (C)**

**Sturm:** § 3 des Entwurfs entspricht dem Abs. 4 des Gesetzes vom 7. August 1915. Er bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde eine Ergänzungswahl anordnen kann, wenn in einer Gemeinde ein dringendes Bedürfnis nach Ergänzung der Gemeindevertretung besteht. Die Zweite Kammer hat beschlossen, diese Bestimmung durch eine Vorschrift des Inhalts zu ersetzen, daß Stellvertreter auf die Dauer der Behinderung dann zu wählen sind, wenn infolge militärischer Einziehung von Gemeindevertretern oder Ersatzmännern aus Anlaß des Krieges die Zahl der anwesenden Gemeindevertreter unter  $\frac{3}{4}$  gesunken ist oder eine Klasse nicht mehr als die Hälfte ihrer Vertreter hat, und daß etwa vorhandene Ersatzmänner als einstweilige Stellvertreter zu gelten haben und sofort einzuberufen sind. Von Seiten der Regierung sind keine Bedenken hiergegen erhoben worden. Auch Ihre Deputation hat sich mit dieser Fassung einverstanden erklärt und ersucht um Annahme des Antrags unter Nr. 3.

**Präsident:** Das Wort hat der Herr Oberbürgermeister Keil.

**Oberbürgermeister Keil:** Meine hochverehrten Herren! Ich gestatte mir, bei der Ziffer 3 eine Frage an die königliche Staatsregierung zu richten. Es ist hier in § 3 in der neuen Fassung, die die Zweite Kammer beschlossen hat, die Rede von Gemeindevertretern, und es fragt sich nun zunächst, ob in Städten mit Revidierter Städteordnung unter Gemeindevertretern sowohl Ratsmitglieder als auch Stadtverordnete zu verstehen sind oder nur Stadtverordnete. Für die erstere Ansicht kann man sich beziehen auf das Dekret Nr. 31 selbst. In den unverändert gebliebenen §§ 1 und 2 ist von unbesoldeten Stadträten die Rede gewesen, auch im § 2 ist allgemein die Rede von Gemeindevahlen, also auch von Stadtratswahlen. Der Herr Berichterstatter des jenseitigen Hohen Hauses hat sich allerdings bei der Begründung dieser Änderung bei der Zweiten Kammer bezogen auf zwei gesetzliche Bestimmungen der Revidierten Städteordnung — § 64 und § 41 —, die sich lediglich auf die Stadtverordneten beziehen. Man könnte weiter nach dem allgemeinen Sprachgebrauch den Begriff so auffassen, daß man unter Gemeindevertretung eben nur die Stadtverordneten versteht. Dagegen ist aber hinzuweisen auf die Revidierte Städteordnung selbst, die in § 37 ausdrücklich ausführt, daß zur Vertretung der Gemeinde der Stadtrat und die Stadtverordneten berufen und verpflichtet sind. Wenn man nun hier das Wort „Gemeindevertreter“ so auslegt — wozu ich die königliche Staatsregierung um eine Erklärung bitte —, daß sowohl die Ratsmitglieder als auch die Stadtverordneten